

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredits für den Neubau des Sozialversicherungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Sozialversicherungsgerichts vom 18. August 2023 und der Kommission für Planung und Bau vom 27. August 2024,

beschliesst:

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Thomas Wirth:

Die Vorlage wird an das Sozialversicherungsgericht mit dem Auftrag zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Begründung

Bei der Überarbeitung soll sichergestellt werden, dass:

- der kantonale Büroflächenstandard und alle anderen relevanten Standards des HBA und IMA eingehalten werden,*
- das Bezirksgericht Winterthur im selben Gebäude Platz hat und*
- möglichst viele Flächen gemeinsam genutzt werden.*

Sollte eine Lösung mit dem Bezirksgericht nicht möglich sein, so ist eine Alternative zu suchen, wie die freien Flächen anderweitig vermietet/genutzt werden können.

I. Der ausgewiesene Anteil des Grundstücks Kat.-Nr. ST10183, Winterthur, wird auf den 1. Januar 2024 zum Buchwert von Fr. 858601 vom Verwaltungsvermögen der Baudirektion in das Verwaltungsvermögen des Sozialversicherungsgerichts übertragen.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Marzia Piampiano.

II. Für die Erstellung des Neubaus des Sozialversicherungsgerichts, den Übertrag der Parzelle in das Verwaltungsvermögen des Sozialversicherungsgerichts sowie den Rückbau der Liegenschaften wird ein Objektkredit von Fr. 40935601 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 9064, Sozialversicherungsgericht, bewilligt.

III. Die Ausgabe wird nach Massgabe des Zürcher Indexes der Wohnbaupreise gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand 1. April 2022)

IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Zürich, 27. August 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Barbara Franzen	Marzia Piampiano

Bericht

I. Ausgangslage

Das Sozialversicherungsgericht ist zurzeit in einem Gebäude der Suva an der Lagerhausstrasse 19 in Winterthur eingemietet. An den bestehenden Gebäudestrukturen müssten aufwendige und investitionsintensive Massnahmen im Sicherheitsbereich umgesetzt werden, um die kantonalen Standards zu erfüllen und eine Trennung zwischen öffentlich zugänglichem Bereich und Verwaltungsbereich sicherzustellen. Auch sind die bestehenden Gebäudestrukturen für die betrieblichen Prozesse und die Nutzerbedürfnisse nicht optimal und die Platzverhältnisse beengt. Die kantonale Immobilienstrategie zielt drauf ab, die Anzahl Mietobjekte möglichst zu reduzieren. Ausserdem ist es nicht optimal, dass sich das Sozialversicherungsgericht in einem Mietverhältnis mit der Suva befindet, da Letztere regelmässig als Partei vor dem Sozialversicherungsgericht auftritt. Aus diesen Gründen wurden alternative Standorte für einen Neubau geprüft. Das Immobilienamt bot dem Sozialversicherungsgericht

einen Teilbereich des an die Bezirksanlage Winterthur angrenzenden Parzellenbereichs an. Da der Kanton Zürich Eigentümer des Grundstückes ist, wird im Rahmen der Genehmigung des Objektkredits für den Neubau auch die Parzelle in das Verwaltungsvermögen und damit das Eigentum des Sozialversicherungsgerichts übertragen. Das Hochbauamt wurde vom Sozialversicherungsgericht mit der Umsetzung des Neubauprojektes betraut.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Kosten für den Bau des projektierten Sozialversicherungsgerichtsgebäudes belaufen sich auf Fr. 40 077 000. Hinzu kommen Fr. 858 601 für den Übertrag der Parzelle und der Gebäude vom Verwaltungsvermögen der Baudirektion in das Verwaltungsvermögen des Sozialversicherungsgerichts.

Die Bewilligung der Ausgabe hat gemäss § 36 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) durch einen Objektkredit des Kantonsrates zu erfolgen und bedarf als neue Ausgabe im Sinne von § 37 CRG der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [LS 101]).

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission für Planung und Bau (KPB) nahm die Beratungen im Februar 2024 auf und konnte sie nach sieben Sitzungen im August 2024 abschliessen. Die Vorlage war in der Kommission dem Grundsatz nach nicht umstritten.

Kritisiert wurden allerdings sowohl das Ausmass der eingeplanten Arbeitsplatzreserven als auch der dem Projekt zugrunde liegende Flächenbedarf, weshalb ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an das Sozialversicherungsgericht gestellt wurde. Dieser beinhaltet den Auftrag, das Projekt so anzupassen, dass der kantonale Büroflächenstandard und alle anderen relevanten kantonalen Standards des Hochbau- und des Immobilienamtes eingehalten werden. Von der Forderung nach einer grundsätzlichen Überarbeitung der Gesamtvolumetrie des Gebäudes wurde hingegen bewusst abgesehen, da eine Verkleinerung des Gebäudes zu einem weniger effizienten Flächenverbrauch führen und damit dem Anspruch einer nachhaltigen Bauweise nicht gerecht würde.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bewilligte daraufhin das Gesuch der Justizkommission (JUKO), zu dieser Vorlage einen Mitbericht zuhanden der KPB zu verfassen. Die JUKO befürwortete eine betriebliche Redimensionierung des Projektes durch Anpassung der Innengestaltung und Annäherung an die Flächenstandards der Verwaltung, wies

aber darauf hin, dass Gerichtsgebäude in der Vergangenheit wiederholt zu knapp geplant worden seien, sodass diese der stetigen Bevölkerungszunahme im Kanton und dem proportionalen Anstieg gerichtlicher Streitigkeiten nicht lange gerecht werden konnten. Sie sprach sich daher gegen eine bauliche Redimensionierung des geplanten Gerichtsgebäudes aus.

Nach weiteren Diskussionen in der KPB erachtete ein Grossteil der Kommissionsmitglieder die Möglichkeit einer Vermietung eines Stockwerkes des Gerichtsgebäudes, wenn möglich an das benachbarte Bezirksgericht Winterthur, als sinnvoll. Dadurch könnte der Flächenbedarf am Sozialversicherungsgericht um 20% gesenkt werden. Einen weiteren Vorteil sah die Kommissionsmehrheit ausserdem in den Synergien, die mit der Unterbringung zweier Gerichte in einem Gebäude geschaffen werden können, so beispielsweise die gemeinsame Nutzung von Gerichtssälen. Zudem könne dank bestehendem Verdichtungspotenzial auch dem prognostizierten Personalzuwachs ausreichend Rechnung getragen werden. Durch eine Rückweisung entstünden hingegen Kosten, die sich nicht rechtfertigen lassen. Das Sozialversicherungsgericht zeigte sich offen gegenüber diesem Vorschlag und liess der Kommission zuhanden des Kantonsrates eine schriftliche Absichtserklärung zukommen, mindestens ein Stockwerk des neuen Gerichtsgebäudes langfristig vermieten zu wollen. Infolge dieser Zusicherung war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder bereit, der Vorlage zuzustimmen.

Ein Teil der Minderheit begrüsst zwar grundsätzlich die Fremdvermietung eines Stockwerkes, erachtet diese Lösung aber als zu pauschalisierend, um eine Reduktion des Flächenbedarfs zu erreichen. Es brauche zusätzlich eine Anpassung des Raumprogramms. Aus Sicht eines anderen Teils der Minderheit ist die Absichtserklärung des Sozialversicherungsgerichts zu unverbindlich, als dass sie ihre Zustimmung zur Vorlage darauf stützen könnte. Einige Kommissionsmitglieder halten es zudem für nicht ausgewiesen, dass der Flächenbedarf an den Gerichten höher sein soll als in der Zentralverwaltung. Ferner bestehe die Gefahr einer Kreditüberschreitung, da die Integration einer zusätzlichen Gebäudenutzung zu Mehrkosten führen könne. Aus all diesen Gründen beantragt die Kommissionsminderheit eine Rückweisung des Projektes mit dem Auftrag, den Innenausbau an die Anforderungen des kantonalen Büroflächenstandards anzupassen und dabei die Nutzungsbedürfnisse des Bezirksgerichts Winterthur zu berücksichtigen. Der durch die Rückweisung entstehende Mehraufwand sei aus Sicht des Kantons nachhaltig investiertes Geld und somit gerechtfertigt.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Die Mehrheit der Kommission folgt dem Antrag des Sozialversicherungsgerichts und beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit zu genehmigen.

Die Kommissionsminderheit¹ lehnt das vorliegende Projekt ab und beantragt dem Kantonsrat daher, den Objektkredit zur Überarbeitung an das Sozialversicherungsgericht zurückzuweisen. Der Innenausbau sei so anzupassen, dass der kantonale Büroflächenstandard und alle anderen relevanten Standards des HBA und IMA eingehalten werden. Ausserdem seien die zu vermietenden Flächen an die Bedürfnisse des Bezirksamts Winterthur anzupassen und es soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Flächen durch das Sozialversicherungs- und das Bezirksamt gemeinsam genutzt werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

6. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 27. Februar 2024: Vorstellung der Vorlage
- 12. März 2024: Aufnahme der Beratung
- 26. März 2024: Fortsetzung der Beratung
- 9. April 2024: Fortsetzung der Beratung
- 2. Juli 2024: Fortsetzung der Beratung
- 9. Juli 2024: Abschluss der Beratung
- 27. August 2024: Schlussabstimmung

7. Antrag der Kommission

Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

¹ Nathalie Aeschbacher, Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Thomas Wirth